



Brüssel, den 27. Mai 2019
(OR. en)

9674/19

LIMITE

FISC 277
ECOFIN 517

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 einschließlich des Vorschlags, ein Land von der entsprechenden Liste zu streichen

- Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 Schlussfolgerungen des Rates¹ angenommen, mit denen die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anlage I) und der Stand in Bezug auf die von kooperativen Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen (Anlage II) überarbeitet wurden, die zunächst am 5. Dezember 2017 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen worden waren² und später am 23. Januar 2018³, 13. März 2018⁴, 25. Mai 2018⁵, 2. Oktober 2018⁶, 6. November 2018⁷ und 4. Dezember 2018⁸ vom Rat geändert bzw. aktualisiert wurden.

¹ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2-8.

² ABl. C 438 von 2017, S. 5-24.

³ ABl. C 29 von 2018, S. 2.

⁴ ABl. C 100 von 2018, S. 4-5.

⁵ ABl. C 191 von 2018, S. 1-3.

⁶ ABl. C 359 von 2018, S. 3-5.

⁷ ABl. C 403 von 2018, S. 4-6.

⁸ ABl. C 441 von 2018, S. 3-4.

2. Außerdem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 bestätigt, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" *"dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften"* (Nummer 16), womit vereinbart wurde, während des gesamten Jahres 2019 einen dynamischen Prozess beizubehalten.
3. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 11. April 2019 und einige weitere Entwicklungen Anfang Mai 2019 wurde die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Mai 2019 dahingehend geändert (8828/1/19 REV 1), dass Aruba, Barbados und Bermuda von der Liste gestrichen wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 weiter aktualisiert. Insbesondere stellte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) fest, dass Dominica seinen Verpflichtungen in Bezug auf das Kriterium 1.3 (Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) nachgekommen ist, und Anlage I wurde entsprechend aktualisiert.
4. Seitdem hat Dominica der Gruppe "Verhaltenskodex" mitgeteilt, dass es am 30. April 2019 das Multilaterale Übereinkommen über gemeinsame Meldestandards der zuständigen Behörden unterzeichnet, die inländischen Maßnahmen am 1. Mai 2019 abgeschlossen und am 9. Mai 2019 seine Liste der geplanten Austauschpartner für die Zwecke gemeinsamer Meldestandards hinterlegt hat, in der alle EU-Mitgliedstaaten als geplante Austauschpartner aufgeführt sind. Dominica wird ohne Gegenseitigkeit Informationen weitergeben und ab Dezember 2019 mit dem Informationsaustausch beginnen.

Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat diese Entwicklungen am 20. Mai 2019 überprüft und festgestellt, dass Dominica auch seiner Verpflichtung in Bezug auf das Kriterium 1.1 nachgekommen ist und somit nunmehr aus Anlage I gestrichen werden könnte (Streichung von der Liste).

5. Des Weiteren einigte sie sich am 20. Mai 2019 darauf, Abschnitt 2.2 der Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zu aktualisieren, nachdem über die technische Orientierung für Substanzanforderungen für kollektive Geldanlagen Einvernehmen erzielt worden war⁹. Nachdem im Einklang mit Nummer 9 der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 bis Mitte 2019 eine Einigung über diese technische Orientierung erzielt worden ist, wurde für die Bahamas, Bermuda, die Britischen Jungferninseln und die Cayman-Inseln Ende 2019 als der Termin bestätigt, bis zu dem sie sich mit den Bedenken der Gruppe "Verhaltenskodex" hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlage zu befassen haben.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im Juni 2019
- die geänderten Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 in der beigefügten Fassung, in der die oben dargelegten Änderungen berücksichtigt sind, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,
 - der Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt.
-

⁹ Siehe Halbjahresfortschrittsbericht der Gruppe "Verhaltenskodex" an den Rat (Wirtschaft und Finanzen), Dok. 9652/19.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹⁰, geändert im Mai 2019¹¹, folgende Fassung:

ANLAGE I

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Belize

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

¹⁰ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2-8.

¹¹ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2-5.

3. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

4. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

5. Marshallinseln

Die Marschallinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von den Marschallinseln eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 1.2 einzuhalten, wird weiterhin überwacht; derzeit steht noch eine zusätzliche Überprüfung durch das Globale Forum aus.

6. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

8. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating "Non-Compliant" zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

9. Vereinigte Arabische Emirate

Die Vereinigten Arabischen Emirate begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben diese Frage noch nicht gelöst.

10. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

11. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden "Globales Forum") und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Jordanien, Namibia, Palau, Türkei und Vietnam.

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Marokko, Namibia, Republik Nordmazedonien, Palau, Serbien, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und die bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnten, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Costa Rica und Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln, Malediven und Schweiz.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 9. November 2019 die ermittelten schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Namibia.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Mauritius, Marokko, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2 Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Barbados.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eswatini, Jordanien, Montenegro und Namibia.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.
